

II-2279 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7080/1-Pr 1/81

998/AB

1981-04-24

zu 996/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 996/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Egg und Genossen (996/J), betreffend den Ausbau der Sozialgerichtsbarkeit, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nach dem vom Bundesministerium für Justiz ausgearbeiteten Modell soll die Sozialgerichtsbarkeit die Leistungsstreit- und arbeitsgerichtlichen Rechtssachen sowie Angelegenheiten der rechtsprechenden Tätigkeit der Einigungsämter umfassen. Dadurch soll vor allem auch vermieden werden, daß im Ergebnis über dieselbe Frage Parallelverfahren vor dem Arbeitsgericht einerseits und dem Einigungsamt andererseits geführt werden müssen (etwa eine Klage auf Lohnfortzahlung wegen unwirksamer Kündigung und die Anfechtung der Kündigung durch den Betriebsrat).

Unnützen Zuständigkeitsstreitigkeiten wird die Zivilverfahrens-Novelle 1981, deren Entwurf die Bundesregierung am 21.4.1981 dem Nationalrat zugeleitet hat, vorbeugen. Dieser Gesetzesentwurf sieht auch die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zur Erlassung von Exekutionsbewilligungen bzw. einstweiligen Verfügungen als Prozeßgerichte vor.

Zu 3:

Durch die Schaffung einer umfassenden Sozialgerichtsbarkeit soll insbesondere auch sichergestellt werden, daß die Berufsrichter auch in Leistungsstreitsachen nur noch hauptberuflich tätig sind.

- 2 -

Zu 4:

Nach dem Modell des Bundesministeriums für Justiz wird, obgleich als Eingangsgerichte die Gerichtshöfe erster Instanz fungieren werden, auch in Leistungsstreitsachen weiterhin das weitreichende Anleitungsinstrumentarium des bezirksgerichtlichen Verfahrens zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen die Amtstage ausgebaut und vorgesorgt werden, daß die mit Sozialrechtssachen betrauten Richter den jeweiligen Erfordernissen entsprechend Amtstage am Sitz von Bezirksgerichten abhalten.

Zu 5:

Das Bundesministerium für Justiz beabsichtigt, für sämtliche Sozialgerichtssachen, also auch für Leistungsstreitsachen, eine zweite Tatsacheninstanz vorzuschlagen. Dadurch soll die Überprüfbarkeit der erstinstanzlichen Beweiswürdigung und damit auch der ihr zugrundeliegenden Sachverständigengutachten gewährleistet werden.

Zu 6:

Aufbauend auf den Ergebnissen der Enquete, die das Bundesministerium für Justiz am 6.4.1981 gemeinsam mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Österreichischen Arbeiterkammertag und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund über die Schaffung einer Sozialgerichtsbarkeit veranstaltet hat, werden nun in Gesprächen mit den Sozialpartnern Einzelfragen eines Gesetzesentwurfs über die Sozialgerichtsbarkeit geklärt werden. Ich beabsichtige, einen Gesetzesentwurf im Herbst dieses Jahres dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zuzuleiten. Nach diesem Zeitplan kann damit gerechnet werden, daß der Entwurf eines Sozialgerichtsgesetzes noch Ende dieses Jahres einbringungsreif sein wird.

23. April 1981

